

Die generellen Haftbedingungen in der Russischen Föderation verstoßen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gegen Art. 3 EMRK.

(Amtlicher Leitsatz)

6 K 452/18

Verwaltungsgericht Bremen

Urteil vom 02.04.2019

T e n o r

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 2 bis 4 des Bescheids vom [REDACTED].2018 verpflichtet, festzustellen, dass für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG im Hinblick auf die Russische Föderation besteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

1 Der Kläger möchte mit seiner Klage die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten erreichen.

2 Der am geborene Kläger ist russischer Staatsangehöriger mit tschetschenischer Volkszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben am ... über Weißrussland nach Polen; dort stellte er einen Asylantrag. Nach eigenen Angaben reiste er im Februar 2016 in das Bundesgebiet ein.

3 Am ...2016 meldete er sich beim Übergangwohnheim in der ...in .... Dort nahm ihn die Polizei zum Zwecke der Auslieferung an die Russische Föderation fest. Die russischen Behörden hatten den Kläger am ... 2013 über Interpol zur Fahndung ausgeschrieben. Der Kläger soll am ... in Tschetschenien ... der Droge ... an einen verdeckten Ermittler verkauft haben; bei der nachfolgenden Durchsuchung des Klägers seien weitere ... der Droge gefunden worden. Der Kläger wurde am Folgetag aus der Auslieferungshaft entlassen. Da das Delikt in Deutschland nach Auskunft der Bremer Staatsanwaltschaft maximal mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen bestraft würde, bewertete die Generalstaatsanwaltschaft Bremen die Fortdauer der Auslieferungshaft genauso wie die Auslieferung selbst als unverhältnismäßig.

4 Der Kläger stellte am [REDACTED].2016 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen förmlichen Asylantrag.

5 Am [REDACTED].2017 wurde er durch das Bundesamt persönlich angehört. Er trug vor, er habe bei der Einreise in Polen einen Asylantrag gestellt. Dort habe er einen Ablehnungsbescheid bekommen und dagegen zweimal geklagt. Er habe dann jahrelang in Polen schwarzgearbeitet und sich dort versteckt halten müssen, weil ihn die polnische Polizei gesucht habe. Er habe gedacht, dass diese ihn abschieben will. Ein Freund habe ihm gesagt, in Deutschland würde ihm geholfen. Als er in Deutschland seinen Asylantrag gestellt habe, sei herausgekommen, dass er von Interpol gesucht werde. Zu seinen Fluchtgründen erklärte der Kläger, er sei als Unternehmer gezwungen worden, „freiwillige“ Abgaben an das von Kadyrow geleitete Innenministerium zu zahlen. Er habe erfolglos um behördliche und gerichtliche Hilfe nachgesucht. Ihm sei stets gesagt worden, er solle besser bezahlen, weil er sonst Probleme bekomme. Später sei er sogar festgenommen worden. Kurz darauf sei er aus der Russischen Föderation ausgereist.

6 Am [REDACTED].2017 fragte das Bundesamt bei einer Verbindungsbeamtin in Polen an, ob ein Aufenthaltstitel des Klägers in Polen besteht. Am 21.06.2017 teilte die Verbindungsbeamtin daraufhin Folgendes mit:

7 *"Der Kläger hat am ...2010 einen Antrag auf Flüchtlingsschutz in Polen gestellt.*

8 *Das Verfahren wurde am ...2010 vollständig abgelehnt.*

9 *Am ...2010 hat der Kläger Widerspruch beim Rat für Flüchtlingsangelegenheiten gestellt.*

10 *Dem Widerspruch wurde am ...2011 nicht stattgegeben.*

11 *Der Kläger hat am .....einen Folgeantrag gestellt.*

12 *Der Folgeantrag wurde am ...2012 aufgrund der Unzulässigkeit eingestellt."*

13 Den Asylantrag lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom [REDACTED].2018, als unzulässig ab (Ziffer 1). Zudem wurde festgestellt, dass Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht bestünden (Ziffer 2). Daneben wurde der Kläger in Ziffer 3 des Bescheides aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche zu verlassen. Sollte er dem nicht nachkommen, werde er in die Russische Föderation abgeschoben. Er könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet sei. Schließlich wurde für sechs Monate ein gesetzliches Einreise- und Aufenthaltsverbot ab dem Tag der Abschiebung verhängt (Ziffer 4). Zur Begründung wurde ausgeführt, da der Kläger bereits in einem sicheren Drittstaat ein Asylverfahren erfolglos betrieben habe, sei sein erneuter Asylantrag ein Zweitantrag im Sinne von § 71a Asylgesetz (AsylG). Dem Kläger drohe bei einer Rückkehr in die Russische Föderation nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Die Zustellung des Bescheids erfolgte am [REDACTED].2018.

14 Am 16.02.2018 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor, er sei aus Angst um sein Leben aus Tschetschenien nach Polen geflüchtet. Er werde sowohl in Polen als auch in Tschetschenien von Kadyrows Leuten gesucht. In der Russischen Föderation drohten ihm Inhaftierung und Misshandlung. Es läge

kein Fall des § 71a AsylG vor. Seine Asylgründe seien sowohl in Deutschland als auch möglicherweise in Polen nicht überprüft und entschieden worden. Die Beklagte habe nicht geprüft, ob ein erfolgloser Abschluss eines Asylverfahrens in einem Drittstaat tatsächlich vorliege.

15 Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung seine ursprünglichen Anträge konkretisiert und teilweise zurückgenommen.

16-19 Er beantragt nunmehr,

1. Ziffer 1 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED].2018 aufzuheben,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen,

2. Ziffern 2 bis 4 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED].2018 aufzuheben.

20,21 Die Beklagte beantragt schriftsätzlich, die Klage abzuweisen.

22 Sie nimmt Bezug auf den angefochtenen Bescheid.

23 Mit Schreiben vom 03.01.2019 hat das Gericht das Auswärtige Amt gebeten, bei den polnischen Behörden Informationen zum dortigen Asylverfahren des Klägers einzuholen. Darauf haben die polnischen Behörden am [REDACTED].2019 geantwortet, worauf Bezug genommen wird. Mit Beschluss vom 05.03.2019 ist der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen worden. Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung informatisch befragt worden; insoweit wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen. Dem Gericht lagen die Verfahrensakten aus dem Asylverfahren vor. Für die weiteren Einzelheiten wird auf diese Bezug genommen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

24 Über die Klage konnte nach § 102 Abs. 2 VwGO trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entschieden werden.

25 Das Verfahren war nach § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO insoweit einzustellen, als die Klage zurückgenommen wurde.

26 Im Übrigen hat die Klage teilweise Erfolg.

27 Sie ist zulässig. Das gilt insbesondere auch für den ersten Klageantrag. Die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach § 71 Abs. 1 AsylG bei Folge- und wie vorliegend nach § 71a AsylG bei Zweitanträgen, die seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes als Unzulässigkeitsentscheidung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ergeht, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts mit der Anfechtungsklage anzugreifen. Denn nach Aufhebung der Entscheidung ist das Bundesamt automatisch verpflichtet, das Asylverfahren durchzuführen (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.12.2016 – 1 C 4/16 –, juris Rn. 17 ff.).

28 Begründet ist die Klage zwar nicht hinsichtlich der begehrten Aufhebung der Feststellung, dass der Asylantrag unzulässig ist (I.); jedoch hat der Kläger Anspruch darauf, dass die Beklagte ein Abschiebungsverbot feststellt (II.).

29 I. Die Feststellung, dass der Asylantrag des Klägers unzulässig ist, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

30 1. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn im Fall eines Zweitantrags nach § 71a ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Nach § 71a Abs. 1 AsylG ist bei einem Zweitantrag ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vorliegen.

31 Ein Zweitantrag liegt vor, wenn der Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag stellt. Das im Drittstaat betriebene Asylverfahren muss sowohl in Bezug auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als auch in Bezug auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus erfolglos abgeschlossen worden sein (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 14.07.2016 – 1 AE 2790/16, juris Rn. 10 und 16 ff.; VG München, Beschl. v. 03.04.2017 – m 21 S 16.36125, juris Rn. 18; VG Minden, Beschl. v. 31.07.2017 – 10 L 109/17.A, juris Rn. 36). Ein erfolgloser Abschluss setzt voraus, dass der in dem anderen Staat gestellte Asylantrag dort entweder unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nach Rücknahme bzw. dieser gleichgestellten Verhaltensweisen endgültig eingestellt worden ist. Eine Einstellung ist nicht in diesem Sinne endgültig, wenn das (Erst-)Verfahren noch wiedereröffnet werden kann. Ob eine Wiedereröffnung bzw. Wiederaufnahme möglich ist, muss nach der Rechtslage des Staates beurteilt werden, in dem das Asylverfahren durchgeführt worden ist (BVerwG, Urt. v. 14.12.2016 – 1 C 4/16, juris Rn. 29).

32 2. Davon ausgehend handelt es sich beim Asylantrag des Klägers um einen Zweitantrag (a); zudem sind die Voraussetzungen für eine erneute Prüfung des Asylantrags nicht erfüllt (b).

33 a) Bei dem in der Bundesrepublik Deutschland gestellten Asylantrag des Klägers handelt es sich um ein Zweitantrag i.S.v. § 71 a Abs. 1 AsylG. Der Kläger hat in Polen erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen. Aufgrund der weiteren Aufklärung im gerichtlichen Verfahren ist anders als noch im Eilverfahren davon auszugehen, dass Gegenstand des dortigen Verfahrens neben der Anerkennung als Flüchtling auch die Zuerkennung subsidiären Schutzes (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) gewesen ist; das ist notwendige Voraussetzung, damit es sich bei dem vom Kläger beim Bundesamt gestellten Asylantrag auch in Bezug auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes um einen Zweitantrag handelt (vgl. VG Trier, Urt. v. 10.02.2016 – 5 K 3875/15.TR, juris Rn. 55 ff. mit ausführlicher Begründung; ebenso VG Lüneburg, Beschl. v. 14.03.2018 – 3 B 5/18, juris Rn. 13 m.w.N). Die polnischen Behörden haben auf die gerichtliche Anfrage erklärt, dass sie seit 2008 in Asylverfahren prüften, ob die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes vorliegen. Anhaltspunkte dafür, dass die polnischen Behörden abweichend von dieser Praxis im Falle des Klägers ausnahmsweise eine solche Prüfung nicht vorgenommen haben, liegen nicht vor; von daher kann ohne weitere gerichtliche Ermittlung angenommen werden, dass die polnischen Behörden hinsichtlich des Klägers die Gewährung subsidiären Schutzes verneint haben.

34 Das in Polen durchgeführte Asylverfahren des Klägers ist des Weiteren nach der dortigen Rechtslage bestandskräftig abgeschlossen worden. Nach der Nachricht der Verbindungsbeamtin ist nach der ersten (erfolglosen) Antragstellung mit der Anrufung des Rats für Flüchtlingsangelegenheiten das vorgesehene Rechtsmittel erster Stufe erfolglos geblieben; im Anschluss ist offensichtlich die 30tägige Frist zur Anrufung der nächsten Instanz ohne deren Befassung verstrichen. Zudem spricht die von der Verbindungsbeamtin verwendete Terminologie dafür, dass ein bestandskräftiger Abschluss vorliegt, weil bezogen auf die zweite Antragstellung von einem „Folgeantrag“ die Rede ist (siehe Definition in Art. 2 Buchst. q RL 2013/32/EU). Da gleichzeitig keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Kläger die Möglichkeit gehabt hat, die getroffene Entscheidung im Asylverfahren, beispielsweise durch Geltendmachung eines Wiederaufgreifengrundes, rückgängig zu machen, fehlt es an jeglicher Grundlage, um nicht von einem Abschluss des Asylverfahrens auszugehen. Eine weitere Sachverhaltsaufklärung ist deshalb – auch im Hinblick auf die Ermittlungspflicht nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO – nicht erforderlich gewesen.

35 b) Die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens liegen nicht vor. Zwar ist die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig geworden, nachdem die Frist für das Aufnahmegesuch an Polen nach Art. 21 Abs. 1 Dublin III-VO (= drei Monate nach Stellung des Asylantrags) verstrichen ist.

36 Allerdings sind die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht erfüllt. Danach muss sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert haben, es müssen neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sein.

37 Eine vorliegend allein in Betracht kommende Änderung der Sachlage ist anzunehmen, wenn sich entweder die allgemeinen politischen Verhältnisse oder Lebensbedingungen im Heimatstaat oder die das persönliche Schicksal des Asylbewerbers bestimmenden Umstände so verändert haben, dass eine für den Asylbewerber günstigere Entscheidung möglich erscheint. Bei den im Asylrecht typischen Dauersachverhalten ist eine Änderung also erst dann eingetreten, wenn eine qualitativ neue Bewertung angezeigt und möglich erscheint (BeckOK AuslR/Dickten, Stand: 01.02.2019, § 71 AsylG Rn. 18). Jedoch genügt schon die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung aufgrund der geltend gemachten Wiederaufnahmegründe (BVerfG, Beschl. v. 03.03.2000 – 2 BvR 39/98 –, juris Rn. 32 m.w.N.).

38 Außerdem ist der Antrag nach § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen im früheren Verfahren geltend zu machen, und er den Antrag binnen drei Monaten nach Kenntnis des Grundes für das Wiederaufgreifen gestellt hat. Es können also grundsätzlich nur solche Wiederaufgreifensgründe berücksichtigt werden, die der Asylbewerber binnen dreier Monate, nachdem er von ihnen erfahren hat, geltend gemacht hat (BVerwG, Beschl. v. 31.01.2011 – 10 B 26/10 –, juris Rn. 6). Diese Frist verstößt nicht gegen die unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2013/32/EU (vgl. zum Folgeantrag VG Karlsruhe, Beschl. v. 05.01.2017 – A 6 K 7295/16 –, juris Rn. 7 ff.; a.A. NK-AuslR/Bruns, 2. Aufl. 2016, § 71a AsylVfG Rn. 2). Insbesondere bewirkt sie keine Überspannung der Darlegungslast des Asylbewerbers, weil die Frist erst mit dem Tag beginnt, an dem er oder sein Prozessbevollmächtigter von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat (BVerwG, Beschl. v. 31.01.2011 – 10 B 26/10 –, juris Rn. 6).

39 Ob danach die Fahndung des Klägers über Interpol eine Änderung der Sachlage darstellt, kann offenbleiben. Denn jedenfalls hat der Kläger diesen Sachverhalt nicht rechtzeitig geltend gemacht. Die dreimonatige Frist hat mit der Haftentlassung des Klägers am ...02.2016 begonnen; Anhaltspunkte dafür, dass er vor seiner Festnahme Kenntnis von der Fahndung durch die russischen Behörden gehabt hat, liegen nicht vor. Somit endete die Frist mit Ablauf des ...05.2016. Bis zu diesem Zeitpunkte hatte der Kläger zwar einen Zweit Antrag gestellt, jedoch einen Grund für die Wiederaufnahme nicht geltend gemacht. Der Kläger hat von der Fahndung durch Interpol erst in der persönlichen Anhörung durch das Bundesamt am [REDACTED].2017 und damit verspätet berichtet.

40 Die Fristversäumung ist zuletzt nicht durch eine Wiedereinsetzung beseitigt worden. Der Kläger hat die Fristversäumung zu vertreten, selbst wenn ihm die dreimonatige Frist für die Geltendmachung nicht bekannt gewesen sein sollte; das folgt schon daraus, dass mangelnde Rechtskenntnis eine Fristversäumung grundsätzlich nicht entschuldigt (BVerwG, Urt. v. 18.04.1997 – 8 C 38/95 –, juris Rn. 20).

41 II. Entgegen der Ansicht der Beklagten besteht allerdings ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG.

42 Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat ausgeführt, die Vorschrift bilde einen der grundlegendsten Werte der demokratischen Gesellschaft. Danach sei Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ungeachtet des Verhaltens des Opfers absolut verboten; das gelte selbst in Fällen terroristischer Gewalt (EGMR, Urt. v. 15.11.1996 – 70/1995/576/662 –, NVwZ 1997, 1093, Rn. 79). Art. 3 EMRK gilt gleichermaßen absolut in Abschiebungsfällen. Wenn stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine Person im Falle ihrer Überstellung an einen anderen Staat einem realen Risiko ausgesetzt ist, einer mit Art. 3 EMRK unvereinbaren Behandlung unterworfen zu werden, ist der Vertragsstaat verpflichtet, die Person gegen solche Behandlung zu schützen (EGMR, Urt. v. 15.11.1996 – 70/1995/576/662 –, NVwZ 1997, 1093, Rn. 80). Das gilt auch dann, wenn die Abschiebung in einen Vertragsstaat erfolgen soll (Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, 4. Aufl. 2017, Art. 3 Rn. 69 m.w.N.). Demzufolge ist in solchen Fällen eine Abschiebung ausgeschlossen. Droht der abzuschiebenden Person im Zielstaat, dass er inhaftiert wird, sind die dortigen Haftbedingungen zu prüfen. Auch wenn Haftbedingungen nicht darauf abzielen, den Gefangenen zu demütigen oder zu erniedrigen, verstoßen sie gegen das Folterverbot in Art. 3 EMRK, wenn sie erhebliches psychisches oder physisches Leid verursachen, die Menschenwürde beeinträchtigen und Gefühle von Demütigung und Erniedrigung erwecken (vgl. EGMR, Urt. v. 15.07.2002 – 47095/99 –, NVwZ 2005, 303, Leitsatz). Ob im Abschiebezielstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine gegen Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung droht, hängt sowohl von der Menschenrechtslage in diesem Staat als auch von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, die das Risikopotential erhöhen oder verringern können (BVerwG, Urt. v. 27.03.2018 – 1 A 5/17 –, juris Rn. 62).

43 Daran gemessen besteht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr, dass der Kläger bei einer Rückkehr in die Russische Föderation für längere Zeit inhaftiert werden wird und die Bedingungen der Haft in Widerspruch zu den Vorgaben des Art. 3 EMRK stehen werden. Der Kläger wird beschuldigt, mit Drogen gehandelt zu haben. Dieses Delikt kann nach dem russischen Strafgesetzbuch mit einer erheblichen Freiheitsstrafe sanktioniert werden. Zwar kann nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass es zu Folterungen des Klägers kommen wird, um dessen gerichtliche Verurteilung zu erreichen. Für die Sicherheitskräfte kommt ein solches Vorgehen in Betracht, wenn ohne Aussage des Beschuldigten Zweifel an der Verurteilung bestehen; denn unter Folter erzwungene „Geständnisse“ werden vor Gericht als Beweismittel anerkannt (BFA Länderinformationsblatt vom 31.08.2018, S. 26). Allerdings dürfte vorliegend für die Sicherheitskräfte eine solche Notwendigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht bestehen, weil der verdeckte Ermittler, an den der Kläger Drogen verkauft haben soll, als Zeuge zur Verfügung stehen dürfte. Die somit bestehende hohe Wahrscheinlichkeit der Verurteilung des Klägers bedingt eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass dieser über einen längeren Zeitraum eine Haftstrafe wird verbüßen müssen.

44 Die Bedingungen dieser Haft werden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Widerspruch zu den Vorgaben des Art. 3 EMRK stehen. Der EGMR hat die Haftbedingungen in der Russischen Föderation mehrfach beanstandet. In einer Entscheidung aus dem Jahr 2012 heißt es, der Gerichtshof habe inzwischen in mehr als 80 Fällen gegen Russland einen Verstoß gegen Art. 3 und 13 EMRK festgestellt, etwa 250 auf den ersten Blick begründete weitere Fälle warteten auf Bearbeitung. Offensichtlich handele es sich um ein strukturelles Problem (vgl. EGMR, Urt. v. 10.01.2012 – 42525/07 und 60800/08 –, NVwZ-RR 2013, 284, Rn. 184). Dass sich die allgemeinen Haftbedingungen in der Russischen Föderation seitdem erheblich verbessert haben, kann auf Grundlage der dem Gericht vorliegenden Informationen nicht angenommen werden. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl berichtet, dass es 2017 im gesamten Land Meldungen über Folter und andere Misshandlungen in Gefängnissen und Hafteinrichtungen gegeben hat (BFA Länderinformationsblatt vom 31.08.2018, S. 26). Im Juli 2018 tauchten im Internet Videos von der Folterung eines Häftlings durch Gefängnispersonal in einem Gefängnis in Jaroslawl auf. Grund für die Folterung war, dass der betroffene Häftling, der sich wegen eines Diebstahls im Gefängnis befand, sich wiederholt über die Haftbedingungen beschwert hatte (Welt, Foltern für die Statistik, 27.07.2018). Die Veröffentlichung des Videos führte zu Berichten von mindestens 50 weiteren Folterfällen, teilweise mit Todesfolge (AA, Lagebericht vom 13.02.2019, S. 16). Das Auswärtige Amt erwartet dadurch keine wesentliche Verbesserung der Haftbedingungen; denn das Interesse der Bevölkerung an dem Thema sei schnell wieder abgeflaut ist und nach wie vor akzeptiere ein deutlicher Anteil der Bevölkerung die Anwendung von Folter unter bestimmten Umständen (AA, Lagebericht vom 13.02.2019, S. 16; im Ergebnis ebenso Welt, Foltern für die Statistik, 27.07.2018). Unter Berücksichtigung dessen kann zwar nicht angenommen werden, dass die Haftbedingungen in der Russischen Föderation in jedem Fall mit Art. 3 EMRK unvereinbar sind. Allerdings besteht generell ein beachtliches Risiko dafür.

45 Die Umstände des vorliegenden Einzelfalls ändern an diesem Risiko nichts. Zwar besteht für den Kläger kein zusätzliches Risiko, weil er aus politischen Gründen verfolgt wird. Das diesbezügliche Vorbringen des Klägers erachtet das Gericht nicht für wahr. Dafür spricht insbesondere, dass sich das Vorbringen des Klägers erheblich verändert hat. Gegenüber dem Bundesamt hat er geltend gemacht, er sei verfolgt worden, weil sich geweigert habe, „freiwillige“ Zahlungen an Institutionen von Kadyrow zu leisten. In der mündlichen Verhandlung hat er dann ganz andere Umstände geltend gemacht, nämlich das ihm als Angehöriger seines Onkels Gefahr drohe, der ein politischer Gegner von Kadyrow und dessen Vater gewesen sei. Neben den Widersprüchen im Vorbringen weist auch das jeweilige Vorbringen selbst inhaltliche Unstimmigkeiten auf. Dagegen, dass aus der Verwandtschaft mit dem Onkel für den Kläger eine Gefahr resultiert, spricht zum einen, dass dieser nach Angaben des Klägers bereits 2007 verstorben ist; eine Verfolgung der Familienangehörige hätte unmittelbar im Anschluss, jedoch nicht mehrere Jahre später nahe gelegen. Zum anderen leben nach Angaben des Klägers noch zwei Brüder und eine Schwester in Tschetschenien; diese sind gleichermaßen eng mit dem Onkel des Klägers verwandt, ohne dass vorgetragen worden ist, dass sie verfolgt werden. Hinsichtlich der Weigerung der Leistung der „freiwilligen“ Abgaben hat der Kläger erklärt, er sei als Unternehmer zur Zahlung verpflichtet worden. In der mündlichen Verhandlung hat er dann aber erklärt, nicht er, sondern eine



Freundin seiner Mutter hätte die Firma geleitet.

46 Die erfolgte Fahndung über Interpol ist ebenfalls kein Indiz für eine politische Verfolgung; das gilt auch unter Berücksichtigung der in der Interpol-Fahndung angegebenen maximal möglichen Freiheitsstrafe von 20 Jahren. Das dem Kläger vorgeworfene Drogendelikt würde nach den Recherchen der Generalstaatsanwaltschaft Bremen in Bremen höchstens mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen normiert. Dass sich die zuständigen russischen Stellen nicht an diesem äußerst milden Strafraum orientieren, sondern eine erhebliche Freiheitsstrafe in Betracht ziehen, stellt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine verdeckte politische Verfolgung dar. Vielmehr ist es Ausdruck einer unterschiedlichen Herangehensweise, wie den katastrophalen Wirkungen des Drogenhandels zu begegnen ist. Die Russische Föderation ist von diesen erheblich betroffen. In den letzten 15 Jahren hat sich die Zahl der Suchtkranken beinahe verdoppelt; das Durchschnittsalter der Drogentoten beträgt lediglich 28 Jahre. Zu den auf den Vormarsch befindlichen Drogen gehört dabei die angeblich vom Kläger gehandelte Designerdroge [REDACTED] [REDACTED]). Um den entgegenzuwirken, sieht das russische Strafgesetzbuch für den Handel mit Betäubungsmitteln erhebliche Strafen vor. Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit beruht die Fahndung nach dem Kläger auf diesem repressiven Ansatz der Drogenpolitik.

47 Entscheidend ist allerdings, dass das Risiko von mit Art. 3 EMRK unvereinbaren Haftbedingungen durch die Umstände des Einzelfalls nicht reduziert wird; im Hinblick auf die schlechten allgemeinen Haftbedingungen in der Russischen Föderation wäre das notwendig, um ein Abschiebungsverbot zu verneinen. Insbesondere liegt keine Erklärung von russischer Seite vor, die zu einer Reduzierung des Risikos führt. Die Gefahrenprognose im Rahmen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots kann sich durch Erklärungen von Vertretern des Zielstaats bis zur Abschiebung soweit ändern, dass kein reales Risiko einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung (mehr) besteht (BVerwG, Urt. v. 27.03.2018 – 1 A 5/17 –, juris Leitsatz). Welche Auswirkungen eine Erklärung des Abschiebezielstaats auf die Risikobewertung hat, lässt sich nicht abstrakt beantworten, sondern ist anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalls festzustellen. Dabei sind insbesondere die Verhältnisse im Abschiebezielstaat, der konkrete Inhalt der Erklärung und die Umstände ihrer Abgabe zu berücksichtigen (BVerwG, Urt. v. 27.03.2018 – 1 A 5/17 –, juris Rn. 64). Daran gemessen fehlt es vorliegend an einer risikoreduzierenden Erklärung. Das Fahndungsersuchen über Interpol enthält zwar den Hinweis, dass bei der Auslieferung die nationalen Gesetze eingehalten werden. Auch verbieten Art. 21.2 der Verfassung und Art. 117 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation Folter sowie unmenschliche oder erniedrigende Behandlung und Strafen (BFA Länderinformationsblatt vom 31.08.2018, S. 26). Allerdings ist bereits unklar, ob sich der Hinweis nur auf das Auslieferungsverfahren selbst oder zusätzlich auch auf das nachfolgende Strafverfahren bezieht. Zudem handelt es sich offensichtlich um einen Textbaustein, der keinen individuellen Bezug zum Kläger enthält. Somit wird das Risiko mit Art. 3 EMRK unvereinbarer Haftbedingungen für den Kläger von der Menschenrechtslage in der Russischen Föderation bestimmt; weil die dortigen allgemeinen Haftbedingungen wie dargelegt mehrfach Grund zu erheblichen Beanstandungen gegeben haben, ist dieses Risiko beachtlich und damit dem Kläger nicht zumutbar.

48 Zur Vermeidung zukünftiger Rechtsstreite weist das Gericht abschließend auf folgendes hin: Ist die Feststellung des Abschiebungsverbots in Erfüllung eines rechtskräftigen Verpflichtungsurteils ergangen, steht die Rechtskraft dieses Urteils einer behördlichen Widerrufsentscheidung nicht entgegen, wenn sich die zur Zeit des Urteils maßgebliche Sach- oder Rechtslage nachträglich entscheidungserheblich verändert hat (VG Gelsenkirchen, Urt. v. 16.01.2019 – 7a K 3425/18.A –, juris Leitsatz). Durch Einholung einer individualbezogenen Zusicherung zu den Haftbedingungen des Klägers kann die Beklagte demzufolge die Voraussetzungen für den Widerruf des Abschiebungsverbots schaffen.

49 III. Infolge der Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG bedarf es keiner Entscheidung mehr, ob auch die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfüllt sind; ein solches Abschiebungsverbot würde die Rechtsposition des Klägers nicht verbessern, weil es auf denselben Gründen beruhen würde und dem Kläger keine weitergehenden Rechte bescheren würde.

50 IV. Mit der Verpflichtung zur Feststellung eines Abschiebungsverbots ist die Grundlage für die erfolgte Entscheidung über die Abschiebungsverbote, die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung sowie die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots entfallen. Die Ziffern 2 bis 4 des angegriffenen Bescheids sind daher aufzuheben.

51 V. Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht hinsichtlich des Teils der Klage, über den das Gericht zu entscheiden hatte, auf § 155 Abs. 1 VwGO. Insoweit sind die Kosten zu teilen. Hinsichtlich der teilweisen Klagerücknahme folgt die Kostenentscheidung aus § 155 Abs. 2 VwGO, wonach der Kläger die Kosten zu tragen hat. Für die Bildung der Gesamtquote ist zu berücksichtigen, dass die Teile der Klage, die zurückgenommen worden sind, zusammengenommen von geringerer Bedeutung als die Teile sind, über die das Gericht zu entscheiden hatte. In der Gesamtschau sind daher die Kosten im Verhältnis 1 zu 2 zu teilen.

52 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO.